

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das
Gewerbegebiet „Am Krummbach“, im Bereich der Flur-
stücke Nrn. 129/1 und 129/2 der Gemarkung Urspring,
gemäß § 13 BauGB;
Gemeinde Steingaden
Landkreis Weilheim-Schongau**

Präambel:

Die Gemeinde Steingaden erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) die vorgenannte Bebauungsplanänderung als Satzung:

I. Begründung der Änderung:

Die Gewerbegrundstücke, FlNr. 129/1 und 129/2, Gemarkung Urspring, befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Krummbach“. Auf den beiden Flurstücken hat sich vor einigen Jahren die Schreinerei Helmut Schilling angesiedelt.

Mit Baugesuch vom 22.02.1999 hat der Grundstückseigentümer die Genehmigung eines Anbaues (Erweiterung) an die bestehende Schreinerei beantragt. Der Gemeinderat Steingaden hat in seiner Sitzung am 04.03.1999 der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Erweiterungsbau zugestimmt.

Mit Schreiben vom 29.03.1999 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau auf die geplanten Überschreitung der bestehenden Baugrenze hingewiesen und festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen gemäß § 31 BauGB nicht gegeben seien. Eine Genehmigung des beantragten Erweiterungsbau, setzt deshalb die vorherige Änderung des Bebauungsplanes (entsprechende Erweiterung der Baugrenzen) voraus.

Durch die Erweiterung der Baugrenzen auf dem genannten Gewerbeareal (um die geplante Anbaumaßnahme zu ermöglichen) wird die Zielsetzung der Bauleitplanung für das Gebiet „Am Krummbach“ in keiner Weise beeinträchtigt.

Da die Grundzüge des Bebauungsplanes durch die Änderung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

In seiner Sitzung am 06.05.1999 hat der Gemeinderat Steingaden der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt.

II. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes „Am Krumbach“ in seiner Sitzung am 06.05.1999 beschlossen.
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Bürger wurden mit Schreiben vom 10.05.1999 gemäß § 13 BauGB am Verfahren beteiligt.
3. Der Gemeinderat Steingaden hat die Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 10.06.1999 als Satzung beschlossen.
4. Die Bebauungsplanänderung wurde am 11.06.1999 gemäß § 10 BauGB bekanntgemacht.
Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

Steingaden, den 11.06.1999


Xaver Wörle
1. Bürgermeister



2. Änderung des Bebauungsplanes im Bau-
 gebiet „Am Krummbach“, im Bereich der
 Fl. Nrn. 129/1 und 129/2, Gemarkung Urspring,
 ab § 13 BauGB;

Änderungsplan
 i.d. F. vom 6.05.1999

137



GEMEINDE STEINGADEN

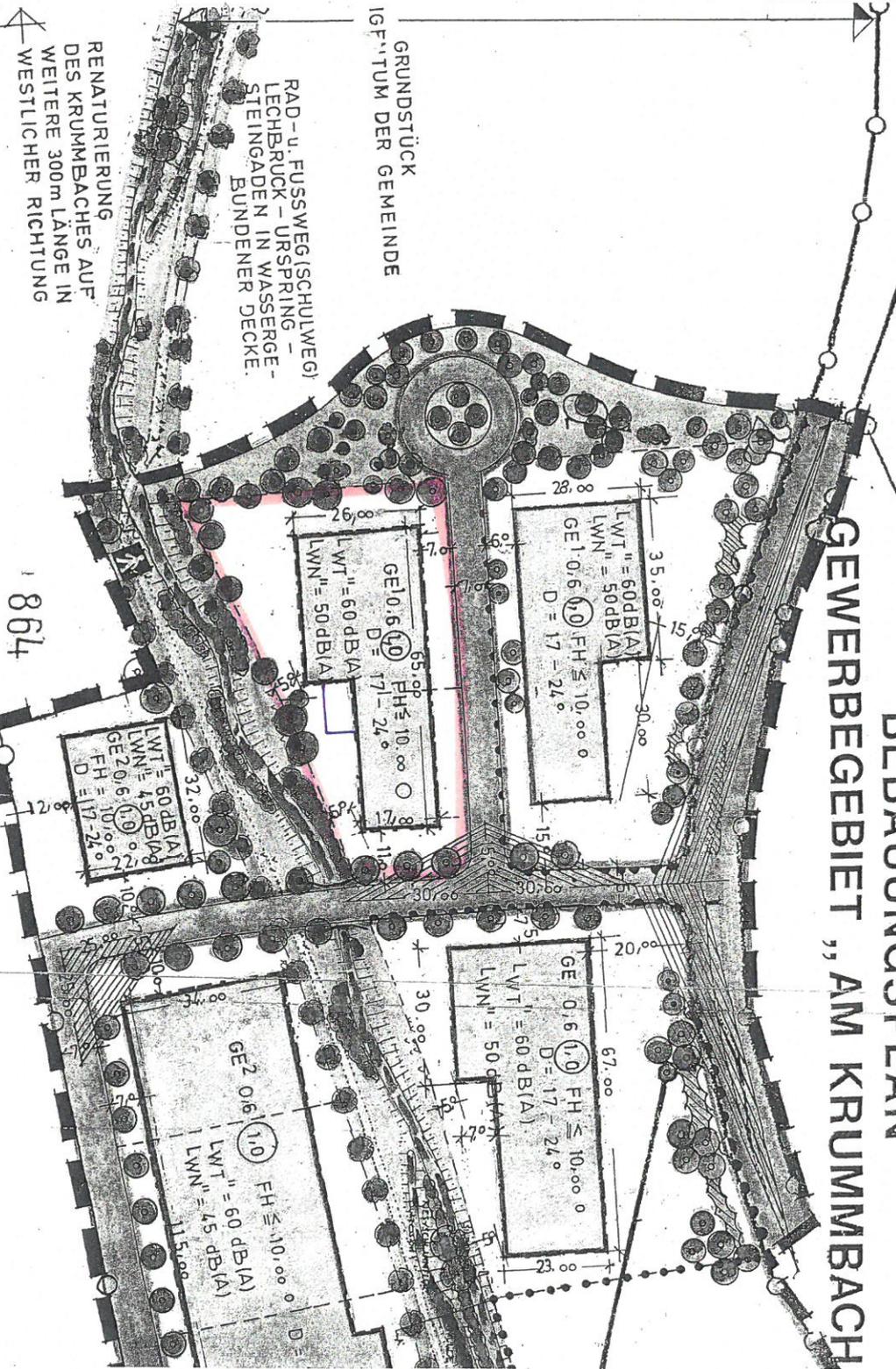
BEBAUUNGSPLAN

Landkreis Weilheim-Schongau/Obb.

Zeichenerklärung:

-  Geltungsbereich der Änderung
-  Baugrenze (Erweiterung)

M = 1 : 1000



864